

für Mandate (*Close rolls*). Sogar die Registrierung von Urkunden ohne direkte finanzielle Bedeutung, wie Lehenserteilungen, Gewährungen von Rechten, Bestätigungen, Schutzerklärungen, in den *Charter rolls* und den *Patent rolls* scheint ursprünglich nur im Rahmen des Rechnungswesens erfolgt zu sein: sie hatte den Zweck, die eingehenden Kanzleigebühren zu protokollieren<sup>13</sup>).

Das deutsche Reich hat in der Entwicklung der vollen Schriftlichkeit keine führende Rolle gespielt. Dies kann als Spiegelbild der allgemeinen Stagnation Deutschlands in der Entwicklung seiner Regierungs- und Verwaltungsform nach dem Untergang der Staufer gesehen werden. Länger als im romanischen Europa verstand sich in Deutschland der Herrscher nur als Heerführer, als oberster Richter und als Besitzer lehnrechtlich und naturalwirtschaftlich genutzten Grundes. Es kam nicht zur Ausbildung einer Zentralgewalt, die ihren Besitz und ihre Rechte direkt nutzte, was gerade bei der Weiträumigkeit des Reiches und bei seiner rechtlichen Vielfalt unvermeidlich zu einer ausgedehnten Schriftlichkeit geführt hätte. Die Landesherrschaften waren es, die den Weg vom Lehnstaat, der ohne Schriftlichkeit auskommt, zum Beamtenstaat gingen, für den sie notwendig und charakteristisch ist. Sie konnten diesen Weg aber erst antreten, nachdem sich das territoriale Prinzip gegenüber dem zentralen Königtum durchgesetzt hatte, und dies brachte eine Verzögerung von fast einem Jahrhundert gegenüber dem Süden und dem Westen Europas. Es ist bezeichnend, daß in Deutschland das früheste Beispiel der vollen Schriftlichkeit nicht das Königtum oder die Territorialstaaten bieten, sondern die großen geistlichen Grundherrschaften, die in ihrer Verwaltungsform nicht wie jene hinter der gesamteuropäischen Entwicklung zurückgeblieben waren<sup>14</sup>). Bei den staatlichen Gewalten empfanden die Herrscher und ihre oberen Ratgeber lange nicht das Bedürfnis nach erhöhter Schriftlichkeit. In ihren Händen gab es keine Schriftensammlung, aus der sich, wie in Frankreich und bei den deutschen Bischöfen, die Registerführung hätte entwickeln können. Hier erwuchs sie aus den Schriftensammlungen des unteren, des schreibenden Kanzleipersonals heraus. Dies führte zu bestimmten Eigentümlichkeiten der ältesten Register deutscher Herrscher, von denen nun gesprochen werden soll.

Die besondere Sorge eines schreibenden, mit der Herstellung von Urkunden beschäftigten Kanzleinotars ist nicht die Gewinnung eines Über-

<sup>13</sup>) Über die Entstehung des englischen Registerwesens siehe Richardson (vgl. Anm. 4), introduction, passim.

<sup>14</sup>) Vgl. Thiel, Register (wie Anm. 8).